

Verfassung der Gemeinde Luzein

vom 26. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 28)	2
II. Gemeindeorganisation (Art. 29 – 58)	9
Organe der Gemeinde (Art. 29)	9
A. Die Gemeindeversammlung (Art. 30 – 38)	9
B. Der Gemeindevorstand (Art. 39 – 48)	13
C. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 49 – 50)	16
D. Der Schulrat (Art. 51 – 53)	17
Weitere Kommissionen (Art. 54 – 55)	18
Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal (Art. 56 – 58)	18
III. Wasserversorgung (Art. 59)	19
IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 60 – 66)	19
V. Kirchgemeinden (Art. 67)	21
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 68 – 69)	21

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde

Art. 1

Die Gemeinde Luzein ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Luzein und St. Antönien. Sie bildet mit ihren Ortschaften Buchen, Luzein, Pany, Putz, St. Antönien und der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft St. Antönien-Ascharina eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Autonomie

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Auslagerung

Art. 4

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.

Gleichstellung der Geschlechter	Art. 5	Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.
Stimmfähigkeit	Art. 6	Stimmfähig sind die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
Stimmberechtigung	Art. 7	Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind: a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Luzein wohnhaft sind; b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.
Wählbarkeit	Art. 8	Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.
Amtsdauer	Art. 9	Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre.
Demission	Art. 10	Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. August vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Zeitpunkt der Wahlen
und Amtsantritt

Art. 11

Die Wahlen finden jeweils im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Ersatzwahlen

Art. 12

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als sechs Monate dauert.

Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ausschlussgründe

Art. 13

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Unvereinbarkeits-
gründe

Art. 14

Gemeindemitarbeiter dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausschluss bei
gleichzeitiger Wahl

Art. 15

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlannahme,
-ablehnung

Art. 16

Wer seine Wahl nicht innert 14 Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Ausstandspflicht

Art. 17

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde, Kommission oder Amtsstelle über den Ausstand.

Petitionsrecht

Art. 18

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Auskunftsrecht

Art. 19

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Initiativrecht

Art. 20

100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren bei
Initiativen

Art. 21

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Rückzug der
Initiative

Art. 22

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige
Initiative

Art. 23

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Motionsrecht

Art. 24

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 25

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Verantwortlichkeit

Art. 26

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Beschwerderecht

Art. 27

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Protokoll

Art. 28

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Organe der
Gemeinde

Art. 29

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;
- d) der Schulrat.

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus.

A. Die Gemeindeversammlung

Entscheidungs-
befugnisse

Art. 30

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten;
 - b) der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - d) der Mitglieder des Schulrates;
2. die Totalrevision und Teilrevision der Gemeindeverfassung;
3. Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Gemeindegesetzen;
4. die Genehmigung des Budgets;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Festsetzung des Steuerfusses;

7. der Erlass und die Änderungen der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
8. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag über Fr. 150'000.-- für den gleichen Gegenstand und im Betrag über Fr. 30'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
9. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000 pro Jahr;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 150'000 übersteigt;
11. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte über Fr. 300'000, sofern sie der Bau- und Baulandpolitik dienen;
12. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
13. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
14. der Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
15. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen;
16. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Einberufung

Art. 31

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan einberufen. Sie findet in der Regel in Pany statt. Ausnahmsweise kann der Gemeindevorstand einen anderen Versammlungsort bestimmen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Bei Gemeindevorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Gemeindeteile berühren, können Orientierungsversammlungen in den jeweiligen Orten durchgeführt werden.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 32

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungs-
leitung

Art. 33

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Vorberatung

Art. 34

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Stimmzähler

Art. 35

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Abstimmungs-
modus

Art. 36

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Wahlmodus

Art. 37

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).

Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los.

Wiedererwägung

Art. 38

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

B. Der Gemeindevorstand

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 39

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Sitzungen

Art. 40

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Beschlussfähigkeit

Art. 41

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 42

Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 43

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 44

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Schulleitung auf Antrag des Schulrates;
3. aufgehoben
4. die Mitglieder übriger Kommissionen;
5. die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
6. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Finanzkompetenzen
des Gemeinde-
vorstandes

Art. 45

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 150'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 30'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000;
3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 150'000;
4. die Beschlussfassung über den Kauf, den Verkauf, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 150'000 nicht übersteigt;
5. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. 300'000.--, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde.

Vertretung der Ge-
meinde nach aussen

Art. 46

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Gemeindegemeinschafter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente

Art. 47

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Verwaltungsfächer aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Verwaltungsfachs inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Faches.

Gemeindepräsident

Art. 48

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 49

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben, Befugnisse

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

D. Der Schulrat

Zusammensetzung

Art. 51

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist Präsident des Schulrates. Die Schulleitung hat beratende Stimme.

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.

Aufgaben

Art. 52

Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und des Kindergartens. Er sorgt für die Umsetzung der Schul- und Kindergartenetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde und ist für die langfristigen Zielsetzungen und Grundsätze verantwortlich.

Die operative Führung wird an die Schulleitung übertragen.

Die Kompetenzen des Schulrates sowie der Schulleitung werden in der Schulordnung geregelt.

Schulverbände

Art. 53

Die Mitglieder des Schulrates nehmen Einsitz in die Gremien der Schulverbände.

Sofern die Anzahl Mitglieder des Schulrates für die statutenkonforme Bestellung der Delegierten der Schulverbände nicht ausreicht, kann der Gemeindevorstand im Sinne von Art. 44 zusätzliche Delegierte für die Schulverbände wählen.

Weitere Kommissionen

Baukommission

Art. 54

aufgehoben

Weitere Kommissionen

Art. 55

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Gemeindeverwaltung

Art. 56

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsvorsteher damit beauftragt sind.

Gemeindeschreiber

Art. 57

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. Im Gemeindevorstand hat er beratende Stimme.

Anstellung des Personals

Art. 58

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

III. Wasserversorgung

Wasserversorgung

Art. 59

Die Wasserversorgung kann öffentlich-rechtlichen Wassergenossenschaften übertragen werden. Diese haben für ihre Organisation Statuten aufzustellen, die der Gemeindeverfassung nicht widersprechen und durch den Gemeindevorstand zu genehmigen sind. Die Höhe der Anschlussgebühren wird von der Gemeinde festgelegt. Die Organe der Wassergenossenschaften werden von diesen bestellt. Sie sind gegenüber der Gemeinde für die Wasserversorgung verantwortlich.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Finanzhaushalts-
grundsätze

Art. 60

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Zusammensetzung
des Vermögens

Art. 61

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Steuern und Abgaben

Art. 62

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge;
Nutzungszinsen

Art. 63

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 64

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Gebühren

Art. 65

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Steuern

Art. 66

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Kirchgemeinden

Kirchgemeinden

Art. 67

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Revision

Art. 68

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Die Verfassung tritt in ihrer Gesamtheit mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Einzelne Bestimmungen, welche insbesondere die Abstimmungen und Wahlen betreffen, treten bereits mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Luzein und St. Antönien.

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:

Der Aktuar
des Übergangsvorstandes:

Christian Kasper

Markus Bardill

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 25. August 2015, Protokoll Nr. 738.

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Martin Jäger

Dr. Claudio Riesen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss Gemeindeversammlung	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.11.2023	01.01.2024	Art. 44, Ziffer 3	aufgehoben
24.11.2023	01.01.2024	Art. 54	aufgehoben